

**Sozialdemokratische
Partei
Deutschlands**

**Landesverband
Baden-Württemberg**

**Kreisverband
Neckar-Odenwald**

STATUT

vom 7. Oktober 2021

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG
KREISVERBAND NECKAR-ODENWALD

Kreisstatut

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz und Organisationsgrundlage

1. Der Kreisverband Neckar-Odenwald der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (kurz: SPD Neckar-Odenwald) umfasst das Gebiet des Neckar-Odenwald-Kreises und entspricht dem Unterbezirk im Sinne des § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts der SPD. Er ist Gebietsverband im Sinne von § 7 des Parteiengesetzes.
2. Sitz des Kreisverbandes ist die Große Kreisstadt Mosbach.

§ 2

Gliederung

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine (§ 8 Abs. 1 SPD-Organisationsstatut).
2. Die Ortsvereine werden vom Kreisvorstand nach politischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Vor einer Neuabgrenzung hört der Kreisvorstand die betroffenen Ortsvereine (§ 8 Abs. 2 SPD-Organisationsstatut). Der Kreisvorstand berücksichtigt deren Stellungnahme bei seiner Entscheidung maßgeblich.
3. Dabei können in einer politischen Gemeinde unter Berücksichtigung gewachsener Strukturen mehrere Ortsvereine gebildet werden. Ebenso kann für benachbarte politische Gemeinden ein Ortsverein gebildet werden.

§ 3

Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Kreismitgliederversammlung (§§ 4 - 9, 15) und
- b) der Kreisvorstand (§§ 10 - 16),.

Ferner die Revisoren¹ (§ 19) und die Schiedskommission (§ 20).

§ 4

Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie fällt die ihr durch Gesetz und Statut vorbehaltenen Beschlüsse und soll auch andere Angelegenheiten von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung behandeln.
2. Die Kreismitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Zusammensetzung; Antragsrecht

1. Die Kreismitgliederversammlung setzt sich zusammen (Rede- und Stimmrecht) aus allen Mitgliedern des SPD-Kreisverbandes. Das sind alle SPD-Mitglieder, die einem Ortsverein des Kreisverbandes angehören. Wer mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist, besitzt kein Stimmrecht.
2. Als redeberechtigte Gäste sind
 - a) die zuständigen sozialdemokratischen Abgeordneten (Landtag, Bundestag und Europaparlament), die dies wünschen und
 - b) der für den Kreisverband zuständige Regionalgeschäftsführer zu den Sitzungen einzuladen.

¹ Soweit in diesem Statut für Funktionen die männliche Bezeichnung Verwendung findet, geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Alle Funktionen können gleichermaßen von Frauen und Männern wahrgenommen werden (§ 22 Abs. 1).

3. Antragsberechtigt zur Kreismitgliederversammlung sind
- a) der Kreisvorstand,
 - b) die Ortsvereine,
 - c) je fünfzehn Mitglieder des Kreisverbandes,
 - d) jede Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene.

§ 6

Aufgabenbereich

Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte des Kreisvorstandes, des Kreiskassierers, der Revisoren, der Kreistagsfraktion und der Vorsitzenden von Arbeitsgemeinschaften;
- b) Beschlussfassung über die gestellten Anträge einschließlich Satzungsänderungen;
- c) Entlastung des Kreisvorstandes;
- d) die jährliche gesonderte Entlastung des Kreiskassierers;
- e) Wahl des Kreisvorstandes, der Revisoren und der Schiedskommission beim Kreisverband;
- f) Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und zur Landesdelegiertenkonferenz;
- g) Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Kreistag;
- h) Benennung von Mitgliedern von überregionalen Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften.

§ 7²

Zusammentritt, Einberufung, Anträge

1. Die Kreismitgliederversammlung tritt jährlich in der Regel dreimal zusammen. Die Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, des Kreiskassierers und der Revisoren hat jeweils im ersten Quartal für das vergangene Jahr zu erfolgen.

² Die Begriffsbestimmungen der notwendigen Mehrheiten und Formerfordernisse finden sich in § 22 Abs. 2 und 3.

2. Die Einberufung der Kreismitgliederversammlung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch einen Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Kreisvorsitzenden. Er bestimmt auch Termin, Tagungsort und Tagungszeit sowie die vorläufige Tagesordnung im Benehmen mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes (§ 14). Termin, Tagungsort und Tagungszeit müssen den Mitgliedern (§ 5 Abs. 1) und den Gästen (§ 5 Abs. 2) mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Bei einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung (§ 8) soll die Zustellung spätestens eine Woche vorher erfolgen.
3. In dringenden Fällen kann ein Kreisvorsitzender, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Kreisvorsitzender – im Benehmen mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes – Termin, Tagungsort und Tagungszeit abändern sowie die vorläufige Tagesordnung ergänzen. Dies ist den gem. Abs. 2 zu ladenden Personen spätestens eine Woche vor der Kreismitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Anträge der Antragsberechtigten gemäß § 5 Abs. 3 lit. b bis d sind mindestens zehn Werktage vor der Kreismitgliederversammlung bei einem Kreisvorsitzenden oder der Regionalgeschäftsstelle schriftlich einzureichen. Anträge müssen Angaben über die Antragsberechtigung sowie Ort und Datum des Beschlusses enthalten. Der Eingang ist dem Antragsteller zu bestätigen. Rechtzeitig eingegangene, zulässige Anträge sind den gem. § 7 Abs. 2 zu ladenden Personen spätestens eine Woche vor der Kreismitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Die Kreismitgliederversammlung beschließt zunächst über die Genehmigung der vorgelegten (vorläufigen) Tagesordnung. Sie kann nur Tagesordnungspunkte absetzen oder die Reihenfolge der Behandlung verändern. Auf Antrag des Kreisvorstandes ist ein Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies aus Gründen der Aktualität erforderlich erscheint, der Beratungsgegenstand unvorhergesehen war, die um ihn erweiterte vorläufige Tagesordnung den gem. § 7 Abs. 2 zu ladenden Personen nicht mehr in der Frist mitgeteilt werden konnte und die Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt. Ein solcher Initiativantrag kann neben dem Kreisvorstand nur von mindestens fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern aus zumindest drei Ortsvereinen bis spätestens eine Stunde nach Eröffnung der Kreismitgliederversammlung schriftlich eingebracht werden.

6. Anträge, über die die Kreismitgliederversammlung nicht befindet, sind mit dem Ende der Kreismitgliederversammlung erledigt, wenn sie nicht ausdrücklich auf die nächste Kreismitgliederversammlung vertagt oder an den Kreisvorstand überwiesen werden.

§ 8

Außerordentliche Kreismitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung ist einzuberufen auf begründeten schriftlichen Antrag
 - a) des Kreisvorstandes,
 - b) von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder,
 - c) von mindestens vier Ortsvereinen.
2. Für eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 7 sowie 9 entsprechend.

§ 9

Beschlussfähigkeit

1. Die Kreismitgliederversammlung prüft die Legitimation der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sie ist beschlussfähig, wenn fünf vom Hundert der Kreismitglieder aus mindestens vier Ortsvereinen anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag überprüft und gilt ansonsten als gegeben.

§ 10

Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung verantwortlich und trifft selbst Beschlüsse, sofern diese nicht der Kreismitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Zusammensetzung

1. Dem Kreisvorstand gehören an:
 - a) der Kreisvorsitzende oder die Kreisvorsitzenden,
 - b) der stellvertretende Kreisvorsitzende oder die stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) der Kreiskassierer,
 - d) der Schriftführer,
 - e) die weiteren Mitglieder (Beisitzer).
2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in der vorstehenden Reihenfolge und in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Vor der Wahl beschließt die Kreismitgliederversammlung, ob ein Vorsitzender oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau, gewählt werden sollen sowie ferner über die Zahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Beisitzer. Die Gesamtzahl der Kreisvorsitzenden und ihrer Stellvertreter darf vier, die Gesamtzahl aller Vorstandsmitglieder darf zwölf nicht übersteigen.

Die Regelungen der Partei oder des staatlichen Rechts, die den Vorsitzenden betreffen, gelten für zwei gleichberechtigte Vorsitzende entsprechend.
3. Der Kreisvorstand führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Amtsantritt des neuen Kreisvorstandes fort.
4. Mitglieder des Kreisvorstandes verlieren diese Position, wenn sie an vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Kreisvorstandes unentschuldigt gefehlt haben und nach dem dritten Mal auf diese Regelung hingewiesen wurden. Die Feststellung trifft der Kreisvorstand.
5. Der Kreisvorstand tagt regelmäßig mit folgenden redeberechtigten Gästen:
 - a) dem Kreisehrensitzenden;
 - b) den zuständigen sozialdemokratischen Abgeordneten (Landtag, Bundestag, Europaparlament), die dies wünschen;

- c) den Vorsitzenden der Ortsvereine, die sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen können;
- d) je einem von jeder Arbeitsgemeinschaft im Kreisverband zu benennenden Vertreter;
- e) dem für den Kreisverband zuständigen Regionalgeschäftsführer;
- f) dem/der Vorsitzenden der SPD-Kreistagsfraktion.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet, ob die Sitzung unter Hinzuziehung der vorgenannten Gäste oder begrenzt auf die Vorstandsmitglieder stattfindet.

6. Der Kreisvorstand kann zu seinen Sitzungen weitere redeberechtigte Gäste mit-hinzuziehen.

§ 12

(Kontroll-)Rechte

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften, insbesondere Vorstandssitzungen, beratend teilzunehmen. Der Kreisvorstand, oder in seinem Zuständigkeitsbereich auch der Kreiskassierer alleine, kann von den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften Berichte und Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen.
2. Der Kreisvorstand bzw. Kreiskassierer wirkt darauf hin, dass die Ortsvereine ihre Pflicht zur Rechenschaftslegung erfüllen. Hierzu haben ihm die Ortsvereinsvorstände in der festgesetzten Frist zu berichten.
3. Der Kreisvorstand verwaltet die Angelegenheiten derjenigen Ortsvereine, die ohne handlungsfähigen Vorstand sind.
4. Der Kreisvorstand entscheidet über den Einspruch eines Bewerbers gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages (§ 3 Abs. 2 S. 1 SPD-Organisationsstatut) sowie über die Ortsvereinszugehörigkeit (§ 3 Abs. 5 SPD-Organisationsstatut) eines Bewerbers.
5. Der Kreisvorstand kann Personen, die sich in herausragender Weise um die Dienste der Sozialdemokratie im Kreisverband verdient gemacht haben, mit absoluter Mehrheit zur Position des Kreisehrensitzenden vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Entscheidung über die Verleihung des Amtes trifft

die Kreismitgliederversammlung.

6. Der Kreisvorstand kann für bestimmte Aufgaben beratende Projektgruppen einrichten oder Fachausschüsse berufen.
7. Zu Wahlen kann der Kreisvorstand Personenvorschläge unterbreiten. Er motiviert Mitglieder zur Mitarbeit und zur Kandidatur auf die durch den Kreisverband zu besetzenden oder vorzuschlagenden Positionen.
8. Der jeweilige Kreisvorstand vertritt den Kreisverband.

§ 13

Zusammentritt, Einberufung, Anträge, Beschlussfähigkeit und Umlaufverfahren

1. Die Einberufung des Kreisvorstandes mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch einen Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Kreisvorsitzenden. Er bestimmt auch Termin, Tagungsort und Tagungszeit sowie die vorläufige Tagesordnung und teilt diese den Mitgliedern (§ 11 Abs. 1) und den Gästen (§ 11 Abs. 4), mindestens eine Woche zuvor, schriftlich mit. Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann auch zu Sitzungen unter ausschließlicher Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (Online-Sitzung) eingeladen werden. Bei besonderer Dringlichkeit, die einen schnellen Zusammentritt des Kreisvorstandes unbedingt erforderlich macht, ist die Einladung ohne Bindung an eine Frist so frühzeitig wie möglich mitzuteilen.
2. Antragsberechtigt sind die gem. § 13 Abs. 1 S. 2 zu ladenden Personen. Sie können bis fünf Tage vor der Sitzung beim Kreisvorsitzenden Anträge schriftlich einreichen. Rechtzeitig eingegangene, zulässige Anträge sind den gem. § 13 Abs. 1 S. 2 zu ladenden Personen schriftlich mitzuteilen.
3. Der Kreisvorstand beschließt zunächst über die Genehmigung der vorgelegten (vorläufigen) Tagesordnung. Er kann nur mit einfacher Mehrheit Tagesordnungspunkte absetzen oder die Reihenfolge der Behandlung verändern. Auf Antrag zweier Mitglieder ist ein Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies aus Gründen der Aktualität erforderlich erscheint, der Beratungsgegenstand unvorhergesehen war, die Mitteilung gemäß Abs. 2 daher nicht erfolgen konnte und der Kreisvorstand mit absoluter Mehrheit der Aufnahme in

die Tagesordnung zustimmt.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene und geleitete Kreisvorstandsitzung ist stets beschlussfähig.
5. Der Kreisvorstand kann im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Mitglied widerspricht.
6. Der Kreisvorstand kann durch seine Geschäftsordnung von den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen, mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, abweichen.

§ 14

Geschäftsführender Kreisvorstand

1. Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur politischen und organisatorischen Geschäftsführung einschließlich der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte wird ein geschäftsführender Kreisvorstand (Präsidium) gebildet.
2. Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus den Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 1 lit. a bis d (Vorsitzende/r, dessen/deren Stellvertreter, Schriftführer und Kassierer). Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 lit. e (Beisitzer/innen) in den geschäftsführenden Kreisvorstand berufen, wenn diese Mitglieder besondere Aufgaben übernehmen.
3. Den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der dem Kreisvorstand in § 12 Abs. 6 übertragenen Rechte nach einer vom Vorstand zu erteilenden und näher bestimmenden Vollmacht.
4. Der geschäftsführende Kreisvorstand kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen, um Aufgaben und Zuständigkeiten nach seiner freien Entscheidung unter seinen Mitgliedern aufzuteilen. Lediglich die den Vorsitzenden und dem Kreiskassierer durch dieses Kreisstatut, durch Regelungen der Partei oder des staatlichen Rechts zugewiesenen Aufgaben, bleiben zwingend diesen vorbehalten.

§ 15

Protokoll

1. Über die Kreismitgliederversammlung und die Kreisvorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder von einem vom Kreisvorstand Beauftragten (Protokollanten) ein Beschlussprotokoll zu führen. Auf Verlangen sind Mindermeinungen aufzunehmen.
2. Das Protokoll wird vom Protokollanten und vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Kreisvorsitzenden, unterzeichnet. Auch Ausfertigungen einzelner Beschlüsse müssen diese Unterschriften tragen.
3. Das Beschlussprotokoll ist den Personen nach § 11 Abs. 1 und 4 binnen vier Wochen, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung des jeweiligen Organs, zuzusenden.
4. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn binnen einer Woche nach seinem Versand dem Protokollanten kein Widerspruch dagegen zugeht. Kann das Protokoll nicht im Einvernehmen der den Widerspruch einlegenden Person und den Personen nach Abs. 2 berichtigt werden, so entscheidet das jeweilige Organ auf seiner nächsten Sitzung.

§ 16

Kassengeschäfte

1. Die Kassen- und Finanzgeschäfte des Kreisverbandes führt der Kreiskassierer im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand. Dem Kreiskassierer obliegt die Wahrnehmung der dem Kreisvorstand in § 12 Abs. 6 übertragenen Rechte bezüglich der Kassengeschäfte und der damit zusammenhängenden Aufgaben. Er ist verantwortlich für die Rechenschaftslegung.
2. Im Falle der Verhinderung des Kreiskassierers führt ein vom Kreisvorstand bestimmtes Mitglied die Kassengeschäfte.
3. Gegen ausgabenwirksame Beschlüsse des Kreisvorstandes hat der Kreiskassierer ein Einspruchsrecht. Erhebt er Einspruch, so ist der Beschluss auf der nächsten Sitzung erneut zu beraten. Der Kreisvorstand kann den Einspruch sodann mit der Mehrheit seiner Mitglieder zurückweisen.
4. Der Kreisvorstand gibt sich einen Finanzplan und legt jährlich der Landeskasse

Rechenschaft über seine Einnahmen und Ausgaben ab.

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Kreisverbandsumlage

1. Für die Ortsvereine wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 9 Landesstatut angeordnet, dass sie verpflichtet sind, von ihren Beitragsanteilen den durch Beschluss des Kreisverbandes bestimmten Satz an die Kreiskasse abzuführen, der für die gemeinsame Finanzierung eines Kreisbüros, der gemeinsamen Wahlkämpfe und der politischen Arbeit notwendig ist (Kreisverbandsumlage). Höhe und Modalitäten der Kreisverbandsumlage werden von der Kreismitgliederversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstandes (der hierzu zwingend unter Beteiligung der Personen nach § 11 Abs. 5 tagt) festgesetzt.
2. Für die Umlagen nach Abs. 1 wird ein Lastschriftverfahren zur Verfügung gestellt, dessen Nutzung den Ortsvereinen empfohlen wird.

§ 19

Revisoren

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Kreisverbandes werden für die Dauer der Amtsführung des Kreisvorstandes zwei Revisoren und ggf. ein Ersatz-Revisor gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sein.
2. Die Kreiskasse wird von den Revisoren mindestens einmal jährlich geprüft. Weitere Prüfungen bleiben den Revisoren vorbehalten. Über die Prüfung haben die Revisoren jährlich im ersten Quartal in der Kreismitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Der Bericht der Revisoren über die Kassenführung des Kreisvorstandes während der Kreismitgliederversammlung bildet die Grundlage für die Entlastung des Kreiskassierers und die des Kreisvorstandes.

§ 20

Schiedskommission

1. Beim Kreisverband wird eine Schiedskommission errichtet (§ 34 Abs. 1 SPD-Organisationsstatut).
2. Für die Schiedskommission werden ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter sowie vier weitere Mitglieder in getrennten Wahlgängen und geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 2 Abs. 1 SchO).
3. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen noch von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen (§ 34 Abs. 6 SPD-Organisationsstatut).

§ 21

Änderung des Statuts

1. Dieses Statut kann nur von einer Kreismitgliederversammlung geändert oder neugefasst werden. Jede Änderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Anträge auf Abänderung oder Neufassung des Kreisstatuts können nur in einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung beraten und beschlossen werden und nur, wenn eine Änderung oder Neufassung als Tagesordnungspunkt bereits in der ursprünglichen Einladung gemäß § 7 Abs. 2 enthalten war oder in der Frist gemäß § 7 Abs. 4 gestellt und den Mitgliedern mitgeteilt wurde.

§ 22

Begriffsbestimmung; höherrangige Normen

1. Soweit in diesem Statut für Funktionen die männliche Bezeichnung Verwendung findet, geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Alle Funktionen können gleichermaßen von Frauen und Männern wahrgenommen werden.
2. Sofern nach diesem Statut gefordert ist, dass ein Dokument ‚schriftlich‘ sein muss, ist die Textform und insbesondere die Übersendung per E-Mail zulässig

und ausreichend.

3. Für die Mehrheitserfordernisse gilt Folgendes:
 - a. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr Ja- als Nein-Stimmen; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt).
 - b. Sofern die absolute Mehrheit gefordert wird, ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gemeint (mehr Ja- Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen zusammen; Enthaltungen werden mitgezählt).
 - c. Sofern die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird, ist darauf zu achten, dass neben den Enthaltungen auch die Nicht-Stimmabgabe mitzählt.
4. Das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD-Organisationsstatut) einschließlich der Wahlordnung (WahlO), Schiedsordnung (SchO) und Finanzordnung (FinO) und das Statut des Landesverbandes Baden-Württemberg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Landesstatut) gehen diesem Kreisstatut vor und gelten für den Kreisverband unmittelbar. Widerspricht das Kreisstatut diesen höherrangigen Normen (bspw. aufgrund späterer Änderungen derselben) sind die entsprechenden Bestimmungen des Kreisstatuts nichtig. Dieses Kreisstatut verweist auch auf höherrangige Normen, damit diese an der jeweiligen Stelle nachgelesen werden können. Diese Wiedergabe hat keinen eigenen Regelungsgehalt. Bezüglich der Wahlvorschriften, dem Schiedsverfahren und der Finanzverwaltung wird vollumfänglich auf die jeweiligen Ordnungen verwiesen.

§ 23

Inkrafttreten

1. Dieses Kreisstatut tritt mit seiner Beschlussfassung in Kraft.
2. Zugleich tritt das Kreisstatut vom 23. November 1987, zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. August 2020 außer Kraft.
3. Änderungen dieses Kreisstatutes sind zu dokumentieren und treten, sofern bei der Beschlussfassung nichts anderes bestimmt wird, mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Neckarburken (Elztal), den 7. Oktober 2021

Dorothee Schlegel & Michael Deuser

Vorsitzende

Bianca Joseph

Schriftführerin